

2. Änderung der Satzung der Stadt Schleusingen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen am 12.09.2017 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuer und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|----------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 75,00 € |
| b) für den 2. Hund und jeden weiteren Hund | 90,00 € |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 7 oder zu den für gewerbliche Zwecke nach § 8 gehaltenen Tieren gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II Inkrafttreten

Mit Schreiben vom 04.10.2017 des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde die vorstehende 2. Satzungsänderung genehmigt.

Die 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schleusingen tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

gez. Klaus Brodführer
Bürgermeister **-Siegel-**

Schleusingen, den 21.11.2017